

Schließlich habe der Beklagte bei der Berechnung des Ausgleichszolls gegen die Artikel 5 und 7 der Verordnung 2026/97, gegen die Leitlinien für die Berechnung der Höhe von Subventionen in Ausgleichszolluntersuchungen sowie gegen die Artikel 14 und 19 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

(¹) ABl. L 212 vom 22.8.2003, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288, S. 1).

(³) Siehe Nr. 48 f. der angefochtenen Entscheidung.

Klage der Reti Televisive Italiane SpA — R.T.I. — gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 17. November 2003

(Rechtssache T-384/03)

(2004/C 21/88)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Reti Televisive Italiane SpA — R.T.I. — hat am 17. November 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Giorgio Florida und Raffaella Florida.

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer war die Microarea SpA.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 11. September 2003 aufzuheben,
- hilfsweise, die Entscheidung Nr. 2637/2002 der Widerspruchsabteilung vom 30. August 2002 über den Widerspruch B321994 dahin auszulegen, dass sie die wirksame Eintragung der Marke „Jumpy“ zur Kennzeichnung des gleichnamigen Internetportals nicht ausschließt,
- dem Beklagten nach Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung als unterliegender Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Europortal Italia SpA, an deren Stelle die Klägerin getreten ist.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Bildmarke „JUMPY“ — Anmeldenummer 1 332 006; die Eintragung wurde für verschiedene Waren der Klassen 9 und 16 beantragt.

Inhaber der Widerspruchsmarke oder des -unterscheidungszeichens: Microarea SpA

Widerspruchsmarke oder -unterscheidungszeichen: Die italienische Bildmarke „JUMP“ für Waren der Klassen 9 und 16

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr)

Klage der Proteome, Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 25. November 2003

(Rechtssache T-387/03)

(2004/C 21/89)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Proteome, Inc. mit Sitz in Beverly, Massachusetts, USA, hat am 25. November 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Michael Edenborough, Barrister, sowie Cerry Jones, Alexandra Brodie und Carina Loweth, Solicitors.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 0707/2002-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 21. Juni 2002 aufzuheben;
- die Anmeldung Nr. 1 544 766 einer Gemeinschaftsmarke zum Zweck der Veröffentlichung der Anmeldung an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, die ihr durch dieses Verfahren sowie die Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Proteome, Inc.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „BIOKNOWLEDGE“ für bestimmte Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 (Datenbanken usw.), 16 (Druckereierzeugnisse usw. über Repositories mit Informationen in Bezug auf Organismen) und 42 (Informations- und Computerdienste usw.) (Anmeldung Nr. 1 544 766)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Ablehnung der Eintragung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Klage der Dainichiseika Colour & Chemicals Mfg. Co. Ltd. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. November 2003

(Rechtssache T-389/03)

(2004/C 21/90)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Dainichiseika Colour & Chemicals Mfg. Co. Ltd, Tokio, hat am 24. November 2003 eine Klage gegen das Harmonisie-

rungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt J. Hofmann. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war die Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 18. September 2003, (Sache R 191/2002-2) aufzuheben,
- den Widerspruch vollinhaltlich abzuweisen;
- festzustellen, dass das unter CTM 1 005 826 angemeldete Zeichen für die in der Anmeldung vom 25. November 1998 begehrten Waren in der Klassen 01, 02, 17 als Gemeinschaftsmarke vollumfänglich zur Eintragung gelangt;
- festzustellen, dass die Widersprechende sämtliche Kosten, die der Anmelderin aus dem Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren entstanden sind, zu tragen hat.
- festzustellen, dass die Widersprechende die Kosten dieses Verfahrens zu tragen hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke für Waren der Klassen 01 (chemische Erzeugnisse usw.), 02 (Farbstoffe usw.) und 17 (Kunststoffe usw.)- Anmeldung Nr. 1 005 826
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Gemeinschaftsmarke und nationale Marke „Pelikan“
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Beschwerde der Klägerin wurde zurückgewiesen
Klagegründe:	Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1, Buchstabe b) der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).